



Region Hannover, Landkreise,  
kreisfreie und große selbständige  
Städte, selbständige Gemeinden,  
übrige Gemeinden, soweit  
Straßenverkehrsbehörden

Bearbeitet von: Herrn Kämmel

E-Mail: bernd.kaemmel@mw.niedersachsen.de

nachrichtlich:

Nds. Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr

Niedersächsisches  
Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Landwirtschaftskammer Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
43-30021/3220/0020

Durchwahl 0511 120-7861

Hannover  
16.08.2023

## **Überbreite landwirtschaftliche Erntemaschinen durch Verwendung von Breit-/Doppelbereifung bzw. Raupenketten**

- **Ausnahmegenehmigungen gem. § 70 StVZO**
- **Erlaubnisse gem. § 29 Abs. 3 StVO**

Durch die Witterungsverhältnisse mit starken Niederschlägen der letzten Monate, sind die Böden in Niedersachsen teilweise nur eingeschränkt befahrbar, so dass – in Abhängigkeit von der Bodenbeschaffenheit der Flächen (insbesondere Böden mit hoher Wasserhaltefähigkeit) und im Hinblick auf den Bodenschutz (Gefahr von Verdichtung der Flächen) - Probleme im Zusammenhang mit der Ernte auftreten. Landwirte und Lohnunternehmen können mit ihren Fahrzeugen und Erntemaschinen mit Standardbereifung vielfach nicht die durchnässten Felder befahren.

In Anbetracht des dreschreifen Getreides und der sinkenden Qualitäten bei anhaltenden Niederschlägen kommt es zu Ernteaufällen. Ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden durch massive Ernteaufälle steht zu befürchten.

Dem kann nur durch die Montage von breiteren Reifen mit geringem Innendruck oder durch eine Raupenausrüstung abgeholfen werden. Regional können Reifengrößen/montagen notwendig werden, welche den Ermessensrahmen der Straßenverkehrsbehörden für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnisse übersteigt.

Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen sind Ausnahmen nach § 70 StVZO und § 29 StVO bei Fahrzeugbreiten von mehr als 3 m im lsf. Bereich erforderlich. Mein Erlass vom 02.08.2001 regelt bereits vereinfachte Antragsverfahren für Fahrzeugbreiten bis 3,50 m, auch diese Breite reicht im Einzelfall ggf. nicht aus.

Eine Vorgabe der max. Abmessungen erfolgt nicht, sondern kann von den Genehmigungsbehörden im Einzelfall aufgrund der örtlichen Verhältnisse festgelegt werden, um der vorliegenden Ausnahmesituation gerecht werden zu können.

Aufgrund des Mehraufwandes und der mit einer entsprechenden Bereifung verbundenen Mehrkosten ist davon auszugehen, dass entsprechende Maschinen in der Praxis nur dort verwendet werden, wo aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Befahrbarkeit der Flächen zu Erntezwecken ansonsten nicht möglich wäre.

### 1. Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO

Hiermit erfolgt die Zustimmung zur Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen gem. § 70 Abs. 1 StVZO für **ausschließlich durch Breit-/Doppelbereifung bzw. Gleisketten (Raupen) gem. § 34b StVZO** entstandenen Überbreiten der o. a. Fahrzeuge; im Übrigen bleibt der Erlass vom 02.08.2001 unberührt.

**Höhere Fahrzeuggewichte, als durch vorgeh. Erlass legitimiert, sind nicht Bestandteil dieser Regelung.**

Auf ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen kann verzichtet werden. Auf den Nachweis des Versicherungsschutzes wird hingewiesen.

Eine Anhörung des Niedersächsischen Landesamtes für Straßenbau und Verkehr ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Es ist zu befürchten, dass neben der aktuellen Getreideernte auch die Hackfruchternte (Kartoffeln, Mais, Rüben) von den Witterungsbedingungen betroffen sein können. Die Ausnahmegenehmigungen sind **für Niedersachsen bis zum Jahresende 2023** zu befristen. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass Fristverlängerungen nicht in Aussicht gestellt werden können.

### 2. Erlaubnis nach § 29 StVO

Die Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO kann in die Genehmigungen eingeschlossen werden. Auf die Regelungen der Randnummer 100 der VwV-StVO vom 15. November 2021 wird verwiesen. Im Hinblick auf die großen Breiten der Fahrzeuge ist vor Durchführung einer Fahrt vom Antragsteller in eigener Verantwortung zu überprüfen, ob der Fahrweg geeignet ist. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind aufgrund der örtlichen Verhältnisse von der Genehmigungsbehörde festzulegen.

Auf meinen Runderlass vom 05.06.2012, Az.: 43-30056/3001 Nds. MBl. Nr.22/2012 S. 482 (Vollzug der StVO; Sicherung von Großraum- und Schwertransporten), mit den Ausführungen zu Ziffer 20 Abs.3, wird verwiesen.

### 3. Geltungsbereich der Ausnahme

Die Genehmigungen können in Niedersachsen, ohne Anhörung nach § 70 Abs. 2 StVZO / § 29 Abs. 3 StVO erteilt werden. Die Straßenfahrten sollen die möglichst kürzesten Wege umfassen.

Aus Gründen der Bauwerkserhaltung sind Anträge vom LoF-Fahrzeugen mit einer Antriebsachsennachlast von **über 11,5t**, für das in im Zuständigkeitsbereich des Landes liegende Straßennetz, statisch zu überprüfen. In diesen Fällen ist eine Anhörung des Niedersächsischen Landesamtes für Straßenbau und Verkehr erforderlich.

Im Auftrage

Kämmel

